

Reglement

vom 25. September 2008

Inkrafttreten:

01.11.2008

über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte

Die lateinische Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden

gestützt auf die Artikel 74 und 75, 75a, 84 Abs. 6, 90 Abs. 4 und 4^{bis} und 372 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB);

gestützt auf die Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG);

gestützt auf Artikel 4 Bst. b des Konkordats vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen);

in Erwägung:

Das neue Sanktionenrecht, das am 1. Januar 2007 in Kraft trat, wurde bereits 2006 und 2007 revidiert (insbesondere die Artikel 75a und 90 Abs. 4^{bis} StGB). Des Weiteren haben die eidgenössischen Räte zusätzliche Änderungen im Zusammenhang mit der lebenslänglichen Verwahrung von extrem gefährlichen Straftätern beschlossen (AS 2008, S. 2961 ff.). Diese Änderungen sind am 1. August 2008 in Kraft getreten und haben einen direkten Einfluss auf die Regeln über die Ausgangsbewilligungen. Während des Strafvollzugs, der der Verwahrung bzw. lebenslänglichen Verwahrung vorangeht, kann ein extrem gefährlicher Straftäter in der Tat nicht in den Genuss einer Ausgangsbewilligung oder einer anderen Vollzugerleichterung kommen (Art. 84 Abs. 6^{bis} und 90 Abs. 4^{ter} StGB).

Im Bereich der Kontakte der gefangenen Personen mit der Aussenwelt setzt das StGB klare Grundsätze und betont, dass die in der Praxis und durch die Konkordatsbestimmungen eingeführten Ausgangsbewilligungen (Urlaub, unbegleitete oder begleitete Ausgänge) den gefangenen Personen erteilt werden, um ihnen Beziehungen zur Aussenwelt zu ermöglichen, ihre Freilassung vorzubereiten und ferner, wenn besondere Gründe vorliegen (z.B.: Regelung wichtiger persönlicher oder rechtlicher Angelegenheiten oder Ausübung eines politischen Mandats, die keine Aufschiebung zulassen und die Anwesenheit des Betroffenen erfordern).

Dennoch ist die Gewährung von Ausgang verknüpft mit den Bedingungen, dass das Verhalten der gefangenen Person während des Strafvollzugs dem Ausgang nicht entgegensteht, dass nicht zu erwarten ist, dass die gefangene Person flieht oder weitere Straftaten begeht, dass sie die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet (Art. 75 StGB) und dass sie nicht speziellen Sicherheitsmassnahmen unterworfen ist (Art. 75a StGB). Es ist Sache der zuständigen Behörden, Bedingungen festzusetzen, die von der gefangenen Person eingehalten werden müssen (in gewissen Fällen können zusätzlich technische Massnahmen getroffen werden, z.B. elektronische Überwachung; vgl. Art. 237 der Schweizerischen Strafprozessordnung, die am 5. Oktober 2007 verabschiedet wurde und bald in Kraft treten wird, aber auch kantonale Ausführungsbestimmungen wie die Gesetzgebung des Kantons Neuenburg).

Die von den Kantonen bezeichneten zuständigen Behörden haben demnach zu prüfen, ob die gefangene Person, die eine Ausgangsbewilligung beantragt, die Bedingungen dafür erfüllt. Gemäss einer bewährten Praxis werden bei dieser Beurteilung verschiedene Elemente berücksichtigt (z.B. Art der Straftat, Dauer der Strafen und Massnahmen, Fluchtgefahr, psychischer Zustand, Benehmen und Haltung, Dauer des Aufenthaltes, ernsthafte Bindungen zu unserem Land, mögliche Gemeingefährlichkeit).

In gewissen Fällen haben die von den Kantonen bestimmten zuständigen Behörden zudem die Stellungnahme der Kommission nach Artikel 75a und 90 Abs. 4^{bis} StGB einzuholen. Diese gibt ihre Beurteilung ab in den Fällen nach Artikel 62d Abs. 2 StGB, bei Vollzugsöffnungen (z.B. Ausgangsbewilligungen) und für die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit der gefangenen Person (die gefangene Person hat ein Verbrechen nach Artikel 64 Abs. 1 StGB begangen, die Vollzugsbehörde kann sich hinsichtlich der Gemeingefährlichkeit der gefangenen Person nicht klar festlegen).

Dieses Reglement trägt der Praxis und den gemachten Erfahrungen sowie den neuen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung.

Auf Antrag der Konkordatskommission und der Westschweizer Kommission der Schutzaufsichtsämter vom 20. Juni 2008,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹ Als Ausgangsbewilligungen gelten:

- a) für den Urlaub, der eines der Mittel darstellt, um dem Inhaftierten die Pflege von Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung seiner Entlassung zu ermöglichen. Der Grundsatz der Gewährung von Urlaub muss im Vollzugsplan für Strafen und Massnahmen vorgesehen werden;
- b) für unbegleitete Ausgänge, die der gefangenen Person gewährt werden, damit sie sich persönlichen, beruflichen und rechtlichen Angelegenheiten, die nicht aufgeschoben werden können und für die ihre Anwesenheit ausserhalb der Anstalt unerlässlich ist, widmen kann;
- c) für begleitete Ausgänge, die aus einem besonderen Grund gewährt werden; die Anstaltsdirektionen sind befugt, begleitete Ausgänge aus medizinischen Gründen zu bewilligen.

² Die Ausgangsbewilligung darf weder die Wirkungen der Verurteilung bei der Vorbeugung verhindern noch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen oder die Allgemeinheit gefährden; dies gilt insbesondere bei einer Verwahrung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Personen, die ihre freiheitsentziehenden Strafen oder Massnahmen im offenen oder geschlossenen Vollzug verbüssen.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss für die Halbgefängenschaft, die kurzen Freiheitsstrafen, das Arbeitsexternat sowie den Vollzug von Massnahmen und den Vollzug der Strafe vor der Verwahrung.

³ Für gefangene Personen im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug kann nur ein begleiteter oder unbegleiteter Ausgang bewilligt werden. Die Gerichtsbehörde muss ihre Zustimmung erteilen.

⁴ Für den Vollzug im Hochsicherheitsbereich und für den Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung der extrem gefährlichen Straftäter wird die Konferenz wenn nötig besondere Bestimmungen erlassen.

⁵ Die Artikel 75a und 90 Abs. 4^{bis} StGB bleiben vorbehalten.

Art. 3 Zuständige Behörden

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 entscheiden die vom Urteilskanton bezeichneten zuständigen Behörden (vgl. ebenfalls Art. 75a und 90 Abs. 4^{bis} StGB) über das Ausgangsgesuch.

² Die Anstaltsleitung entscheidet:

- a) über einen unbegleiteten oder begleiteten Ausgang, wenn der erste Urlaub erfolgreich verlaufen ist und die zuständige Behörde dies genehmigt hat;
- b) über ein Urlaubsgesuch einer gefangenen Person, die ihre Strafe in Form des Arbeitsexternats verbüsst;
- c) die Bestimmungen der Artikel 75a und 90 Abs. 4^{bis} StGB bleiben vorbehalten.

³ Bei der Festsetzung der Bedingungen für die Erteilung einer Ausgangsbewilligung tragen die zuständigen Behörden insbesondere den Interessen des Opfers und den Umständen der begangenen Straftat Rechnung.

Art. 4 Stellungnahme

¹ Die Anstaltsleitung nimmt vorgängig zu jedem Ausgangsgesuch Stellung, das in die Zuständigkeit der Behörden des Urteilkantons fällt.

² Auch die Stellungnahmen der Ämter für Bewährungshilfe können eingeholt werden.

³ Will sich die gefangene Person zu ihrer Familie oder zu Drittpersonen begeben, so können die zuständigen Behörden vorgängig deren Zustimmung einholen.

Art. 5 Bedingungen für die Erlangung einer Ausgangsbewilligung

¹ Um eine Bewilligung für einen Ausgang, einen Urlaub oder einen unbegleiteten Ausgang zu bekommen, muss die gefangene Person:

- a) eine Ausgangsbewilligung formell beantragen, was frühestens nach einem Aufenthalt von 2 Monaten in der gleichen Anstalt und frühestens nach Verbüßen von mindestens einem Drittel der Strafe möglich ist;
- b) mit Beweismitteln aufzeigen, dass die Erteilung der Ausgangsbewilligung mit dem Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit vereinbar ist;
- c) nachweisen, dass sie sich aktiv um die im Vollzugsplan für die Strafen und Massnahmen vorgesehenen Zielsetzungen für eine Wiedereingliederung bemüht hat und dass ein solches Ausgangsbewilligungsgesuch im Plan vorgesehen ist;
- d) durch ihr Verhalten während der Inhaftierung beweisen, dass sie das geforderte Vertrauen in ihre Person verdient;
- e) über eine genügende aus Arbeitsleistung erworbene Geldsumme oder ihrem Konto gutgeschriebene Vergütung verfügen.

² Die Ausgangsgesuche müssen mindestens einen Monat vor dem geplanten Termin eingereicht werden.

³ Die ausserordentlichen Gründe für die Bewilligung eines unbegleiteten Ausgangs bleiben vorbehalten.

⁴ Für die Erlangung einer Ausgangsbewilligung oder einer Bewilligung für begleiteten Ausgang setzt die zuständige Behörde die Bedingungen von Fall zu Fall fest.

⁵ Im Weiteren können die vom Kanton bezeichneten zuständigen Behörden je nach den Umständen folgende Sicherheiten verlangen:

- a) den Beweis, dass die Ausweispapiere der gefangenen Person bei einer Schweizer Behörde hinterlegt sind;
- b) weitere Garantien, die einen reibungslosen Verlauf des Ausgangs gewährleisten;
- c) zusätzliche technische Sicherheitsmassnahmen, mit denen die gefangene Person einverstanden sein muss.

Art. 6 Häufigkeit und Dauer der Ausgangsbewilligung

¹ Die gefangene Person kann höchstens alle 2 Monate einen Urlaub erhalten.

² Aus besonderen Gründen kann die zuständige Behörde durch Aufteilung der Urlaubsgewährung von diesem Zeitplan abweichen.

³ Die Urlaubsdauer wird nach folgender Skala festgesetzt:

- 1. und 2. Urlaub, höchstens 24 Stunden;
- 3. und 4. Urlaub, höchstens 36 Stunden;
- 5. und 6. Urlaub, höchstens 48 Stunden;
- ab dem 7. Urlaub, höchstens 54 Stunden.

⁴ Die gefangenen Personen, deren Ausgänge gemäss Vollzugsplan reibungslos verlaufen sind und die nicht in den Genuss des Arbeitsexternats gelangen können, haben die Möglichkeit, wöchentlich Ausgang nach folgender Skala zu erhalten:

- 1. Monat: 52 Stunden;
- 2. Monat: 72 Stunden;
- 3. Monat: 86 Stunden;
- 4. Monat: 124 Stunden;
- ab dem 5. Monat: 172 Stunden.

Die zuständigen Behörden können die Erteilung dieser Ausgangsbewilligungen an die Anstaltsdirektion delegieren.

⁵ Die Dauer eines unbegleiteten Ausgangs beträgt in der Regel höchstens 12 Stunden, die Reisezeit inbegriffen; sie darf in keinem Fall 16 Stunden überschreiten.

⁶ Die Dauer eines begleiteten Ausgangs beträgt in der Regel 4 Stunden. Sie darf 8 Stunden, inklusive Reisezeit, nicht überschreiten.

Art. 7 Sonderurlaub zur Weihnachtszeit

¹ Ein Urlaub kann gewährt werden, wenn die Umstände dies zulassen und wenn zudem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) es wurde bereits ein Urlaub bewilligt und erfolgreich absolviert;
- b) für die Nacht des 31. Dezember kann kein Urlaub gewährt werden;
- c) die übrigen Bedingungen für die Gewährung von Ausgangsbewilligungen bleiben vorbehalten.

² Der Urlaub unterliegt folgenden Modalitäten:

- a) Ist ein Urlaub zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Januar vorgesehen, so kann dieser Urlaub vor- oder zurückverschoben werden, damit er auf die Periode der Weihnachtstage fällt.
- b) Es können höchstens 12 zusätzliche Stunden gewährt werden.
- c) Während des Monats Dezember kann kein zweiter Urlaub gewährt werden.
- d) Der nächstfolgende Urlaub kann frühestens ab dem 25. Februar gewährt werden.

Art. 8 Ausgangsschein

¹ Jede ausgangsberechtigte Person muss im Besitz eines Passierscheins (Ausgangsschein) sein, der folgende Angaben umfassen muss:

- a) das Austritts- und das Rückkehrdatum;
- b) die Zeit des Ausgangsbeginns und der Rückkehr;
- c) den Ort oder die Ortschaften, wohin sich die gefangene Person begibt;
- d) den Geldbetrag, der der gefangenen Person ausgehändigt wurde (nur für Personen, die sich im Normalvollzug befinden);
- e) die Verpflichtung, sich anständig zu benehmen;
- f) das Verbot, das Gebiet der Schweiz zu verlassen.

² Bei Gefangenen im Normalvollzug wird eine Kopie des Ausgangsscheins vorgängig versandt an:

- a) die Behörden, die den Entscheid getroffen haben;

- b) die Polizei des Kantons des Anstaltsstandorts, des Urteilkantons und des oder der Kantone, wohin sich die gefangene Person begibt;
- c) gegebenenfalls den Vormund oder die Vormündin;
- d) das Amt für Bewährungshilfe oder den Sozialfürsorgedienst der Anstalt;
- e) gegebenenfalls die Familie oder die Drittpersonen, zu denen sich die gefangene Person begibt (Art. 4 Abs. 3 dieses Reglements).

Art. 9 Gefangene Person im Arbeitsexternat

Die gefangene Person, die sich in der Phase des Arbeitsexternats befindet, kann Urlaub nach der Skala in Artikel 6 Abs. 4 dieses Reglements erhalten.

Art. 10 Gefangene Person im Strafuntersuchungsverfahren

Für gefangene Personen, gegen die eine Strafuntersuchung läuft, können die zuständigen Behörden eine Ausgangsbewilligung nur mit der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Gerichtsbehörde gewähren.

Art. 11 Widerruf der gewährten Ausgangsbewilligung

Erfüllt die gefangene Person die in der Ausgangsbewilligung genannten Bedingungen nicht mehr und können die zuständigen Behörden noch keinen Entscheid treffen, so kann die Anstaltsdirektion den Ausgang aus schwerwiegenden Gründen oder als vorsorgliche Massnahme vorläufig sperren. Sie informiert unverzüglich die zuständigen Behörden, die innert 10 Tagen entscheiden.

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹ Die Empfehlung Nr. 6 vom 27. Oktober 2006 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte wird aufgehoben.

² Die Konferenz lädt die Regierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre kantonalen Regelungen über die Ausgangsbewilligungen anzupassen.

³ Dieses Reglement tritt am 1. November 2008 in Kraft.

⁴ Es wird auf der Internetseite der Konferenz sowie in jedem Kanton gemäss dem jeweiligen Verfahren veröffentlicht.

Der Sekretär:
H. NUOFFER

Der Präsident:
J. STUDER, Staatsrat